

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Fahrschule Rausch**

gültig für folgenden Standorte in München: Barerstr. 49, Schleißheimerstr. 115, Ungererstr. 118a  
Stand 1.1.24

### **1) Bestandteil der Ausbildung**

Die Fahrausbildung umfaßt theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

### **2) Schriftlicher Ausbildungsvertrag**

Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

### **3) Ausbildungsarten**

Für die Führerscheinausbildung muss der Fahrschüler eine Ausbildungsart BASIC, BALANCED oder INTENSIVE wählen.

### **4) Rechtliche Grundlagen der Ausbildung**

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschülerausbildungsordnung, erteilt. Im übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

### **5) Gültigkeit Ausbildungsvertrag und Entgelte / Beendigung der Ausbildung**

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von 6 Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt ist eine Vertragsverlängerung mit erneuten Ausbildungsvertrag abzuschließen. Bei der Vertragsverlängerung wird eine Pauschale laut Preisaushang fällig. Für die angebotenen Leistungen der Fahrschule sind die Entgelte maßgeblich, die durch den nach § 19 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung ausgewiesen sind.

### **6) Eignungsmängel des Fahrschülers**

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 27 anzuwenden.

### **7) Entgelte, Preisaushang**

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen.

### **8) Entgelt Grundbetrag und Leistungen**

Mit dem Grundbetrag werden abgegolten: die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts bis zur ersten theoretischen Prüfung.

Für die weitere Ausbildung im Falle das die theoretischen Prüfung ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten "Grundbetrag nach nicht bestandener Theorieprüfung" zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

### **9) Entgelt Fahrstunde und Leistungen**

a) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Ausbildungsart BASIC, BALANCED, INTENSIVE

Es können Fahrstunden Happy Hour gültig Mo - Fr 7.45 - 16.30 Uhr zum Preis laut Ausbildungsvertrag gebucht werden.

Es können Fahrstunden Premium gültig Mo - Fr ab 16.30 Uhr und Sa ganztägig zum Preis laut Ausbildungsvertrag gebucht werden.

b) Kraftstoffzuschlag

Aufgrund allgemein stark erhöhter Kraftstoffkosten erheben wir für alle Klassen zusätzlich zum Preis einer Fahrstunde einen Kraftstoffzuschlag laut Preisliste und Ausbildungsvertrag.

## **10) Entgelt „Vorstellung zur Prüfung“ und Leistungen Prüfung / Stornierung Prüfung**

a) Mit dem Entgelt „Vorstellung zur theoretischen Prüfung“ werden abgegolten: Planung, Organisation und Vorstellung zur theoretische Prüfung.

b) Mit dem Entgelt „Vorstellung zur praktischen Prüfung“ werden abgegolten: Planung, Organisation und Vorstellung zur praktischen Prüfung. Einschließlich der Prüfungsfahrt mit Bereitstellung von Fahrzeug und Fahrlehrer.

c) Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erneut erhoben.

d) Eine gebuchte theoretische oder praktische Prüfung kann bis 7 Arbeitstage (Mo - Fr) vor dem Prüfungstermin kostenfrei storniert werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, verlangt die Fahrschule 100% der anfallenden Kosten für die Prüfung.

## **11) Zahlungsbedingungen**

Der Grundbetrag und die App FAHREN LERNEN ist bei Abschluss des Ausbildungsvertrages fällig.

Der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung ist spätestens bei Anmeldung zur Prüfung fällig.

Die Fahrstunden sind vor Antritt zu bezahlen.

Klasse A: Eine Anzahlung aus dem Betrag von 12 Übungsfahrten und 12 Sonderfahrten ist nach Anmeldung fällig.

Klasse B: Eine Anzahlung aus dem Betrag von 26 Übungsfahrten und 12 Sonderfahrten ist nach Anmeldung fällig.

Erst mit Begleichung der Anzahlung können Fahrstunden verbindlich gebucht werden.

Werden weniger Leistungen benötigt als die Anzahlung beträgt, wird der Differenzbetrag nach bestandener Prüfung zurückgezahlt.

Werden mehr Leistungen benötigt als die Anzahlung beträgt, ist der Differenzbetrag 7 Werktage vor der praktischen Prüfung zu begleichen.

Damit die nächste Fahrstunde stattfinden kann, muss das Guthaben des Fahrschülers auf seinem Fahrschulkonto mindestens den Betrag für zukünftig gebuchte Fahrstunde betragen. Weist das Fahrschulkonto des Fahrschülers kein ausreichendes Guthaben aus, hat die Fahrschule das Recht im Terminplaner die Möglichkeit der Fahrstundenbuchung zu deaktivieren und Fahrstundentermine zu stornieren.

Zahlungen mit Debit Karte (EC Karte) an die Fahrschule werden nur bis zu einem Betrag von 1000,-€ akzeptiert.

Zahlungen mit Kreditkarte werden nicht akzeptiert.

Das Zahlungsziel aller Beträge ist unverzüglich.

## **12) Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen**

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

## **13) Terminplaner / Fahrstunde buchen / Fahrstunde stornieren**

Die Fahrschule stellt während der Ausbildung das Online-Buchungssystem über die App FAHREN LERNEN für Fahrstunden zur Verfügung. Die Planung der Fahrstunden ist ausschließlich in der App FAHREN LERNEN möglich. Für die Buchung einer Fahrstunde ist ein Account in der App FAHREN LERNEN nötig. Der Account wird bei der Anmeldung zum Führerschein gegen das ausgeschriebene Entgelt erstellt. Für die Gültigkeit einer gebuchten Fahrstunde ist nur die App FAHREN LERNEN maßgeblich. Andere Absprachen haben keine Gültigkeit. Das Recht die App FAHREN LERNEN zu nutzen, erlischt sobald die praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde.

### **a) Buchung Fahrstundentermin**

Fahrstundentermine können vom Fahrschüler oder von der Kundenbetreuung der Fahrschule Rausch gebucht werden.

Für jede Buchung erhält der Fahrschüler eine automatisch versendete Bestätigung per Push-Nachricht auf sein Smartphone. Der Fahrschüler ist verpflichtet diese Push-Nachrichten sofort zu lesen. Außerdem sind bestätigte/ gebuchte Fahrstundentermine in der App FAHREN LERNEN des Schülers einzusehen. Der Fahrschüler ist verpflichtet die Termine in seiner App FAHREN LERNEN regelmäßig auf neue Fahrstundentermine zu kontrollieren.

### **b) Stornierung Fahrstunde**

Ein Fahrstundentermin kann ausschließlich bis 72 Stunden vom Fahrschüler selber in der App FAHREN LERNEN vor der gebuchten Fahrstunde storniert werden. Wird eine gebuchte Fahrstunde nicht zu der genannten Frist storniert, verlangt die Fahrschule eine Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden (Fehlstunden) laut Ausbildungsvertrag.

Für jede erfolgte Stornierung erhält der Fahrschüler eine automatisch versendete Bestätigung per Push-Nachricht auf sein Smartphone. Der Fahrschüler ist verpflichtet diese Bestätigung zeitnah zu kontrollieren.

Ein ärztliches Attest (Krankmeldung) oder eine behördlich angeordnete Quarantäne entbindet den Fahrschüler nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung der nicht wahrgenommene Fahrstunden (Fehlstunden).

Fahrstundentermine können nicht per E-Mail, SMS, WhatsApp oder Telefon storniert werden.

## **14) Theoretischer Unterricht**

Mögliche Anzahl theoretischer Unterricht

Ausbildungsart BASIC:

Der Fahrschüler darf den theoretischen Unterricht nur 1x pro Woche besuchen. Der Fahrschüler darf nur die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an theoretischen Unterricht besuchen.

Ausbildungsart BALANCED oder INTENSIVE:

Der Fahrschüler darf den theoretischen Unterricht mehrmals pro Woche besuchen.

Der Fahrschüler hat eine Theorieunterricht-Flatrate. Der Fahrschüler ist berechtigt innerhalb der Laufzeit des Ausbildungsvertrages alle angebotenen Theorieunterrichte Grundstoff sowie alle für diese Klasse angebotenen speziellen Zusatzstoff so oft zu besuchen, wie er möchte. Das Recht erlischt mit Bestehen der Theorieprüfung.

## **15) drive easy Simulator**

Nur in der Ausbildungsart BALANCED oder INTENSIVE möglich.

Der Fahrschüler ist berechtigt zu den regulären Betriebszeiten des anbietenden Standorts die Ausbildung auf dem drive easy Fahrsimulator zu absolvieren. Er darf die 3 angebotenen Ausbildungsinhalte bis zu deren Abschluss trainieren. Dieses Recht ist nicht übertragbar und erlischt mit bestehend der praktischen Prüfung.

### **16) Anzahl Fahrstunden pro Woche**

Ausbildungsart BASIC:

Der Fahrschüler darf nur max. 90 Minuten Fahrstunde in der Woche buchen.

Ausbildungsart BALANCED:

Der Fahrschüler darf 90 Minuten bis 270 Minuten Fahrstunden in der Woche buchen.

Fahrstunden nur nach Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl an Fahrstunden pro Woche.

Ausbildungsart INTENSIVE:

Werden mehr als 270 Minuten Fahrstunde in der Woche gebucht, muss der Tarif INTENSIVE gebucht werden.

Fahrstunden nur nach Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl an Fahrstunden pro Woche.

Beim Intensivkurs bike 7 / car 11 sind Fahrstunden laut Kursplan möglich.

### **17) Vorteil „Anmeldung zu Zweit“ und „Winterspecial“**

Ausbildungsart BASIC:

Der Fahrschüler hat keinen Anspruch auf den Vorteil „Anmeldung zu Zweit“ und „Winterspecial“.

Ausbildungsart BALANCED oder INTENSIVE:

Der Fahrschüler darf den Vorteil „Anmeldung zu Zweit“ und „Winterspecial“ nutzen, sofern die Fahrschule diese Vorteile anbietet.

Sollte der Fahrschüler die Voraussetzungen erfüllen, erhält der Fahrschüler einen Nachlass laut Preisliste.

Dieser wird bei Buchung der praktischen Prüfung gutgeschrieben.

### **18) Intensivkurs individual / bike7 / car11**

Der Intensivkurs individual / bike7 / car11 ist nur im Ausbildungsart INTENSIVE verfügbar.

Werden mehr als 270 Minuten Fahrstunden in der Woche gefahren, muss die Ausbildungsart INTENSIVE gebucht werden.

### **19) Erfolgsgarantie theoretische Prüfung**

Nur in der Ausbildungsart BALANCED und INTENSIVE möglich.

Sollte die theoretische Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt werden, erhält der Fahrschüler eine Gutschrift laut Preisliste.

Diese Gutschrift wird erst bei der Buchung der praktischen Prüfung dem Fahrschüler verbucht. Die Erfolgsgarantie wird nur für die erste nicht bestandene Theorieprüfung gewährt. Voraussetzung: die App FAHREN LERNEN wurde in der Fahrschule Rausch für den Fahrschüler registriert und in den letzten 3 Tagen vor der theoretischen Prüfung laut App FAHREN LERNEN die Prüfungsreife erlangt wurde. Die Gebühr der Prüforganisation TÜV Süd ist extra zu bezahlen.

### **20) App FAHREN LERNEN**

Die App FAHREN LERNEN muss bei der Anmeldung zum Führerschein in der Fahrschule erworben werden. Die App FAHREN LERNEN enthält alle relevanten Fragen für die theoretische Prüfung und ist Bestandteil der Verwaltung eines Fahrschülers. Der Zugang zur App FAHREN LERNEN ist ab Registrierung für den Fahrschüler 12 Monate gültig. Nach Ablauf kann es zu dem in der Preisliste angegebene Betrag verlängert werden.

Eine genaue Leistungsbeschreibung des Schülermanagers FAHREN LERNEN ist auf der Homepage [fahrerschule-rausch.de](http://fahrerschule-rausch.de) einzusehen.

### **21) Praktische Prüfungssimulation mit 2 Fahrlehrern**

Ersatzlos gestrichen. Nicht mehr gültig.

### **22) Dokumentierte praktische Prüfungssimulation**

Nur in der Ausbildungsart BALANCED oder INTENSIVE

Gegen Ende deiner Ausbildung kann vom Fahrlehrer eine dokumentierte praktische Prüfungssimulation durchgeführt.

### **23) Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung**

Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 8) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

### **24) Kündigung des Vertrages**

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler

a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluß mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,

b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,

c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

d) in Zahlungsverzug gerät.

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

### **25) Entgelte bei Vertragskündigung**

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund (siehe Ziffer 24 a-d) oder der Fahrschüler, steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

a) 50% des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der theoretischen Ausbildung erfolgt.

b) 100% des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung erfolgt oder wenn im Grundbetrag kein theoretischer Mindestunterricht enthalten ist.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund (siehe Ziffer 24 a-d) oder der Fahrschüler, ist eine geleistete Anzahlung für Fahrstunden, abzüglich der geleisteten Fahrstunden, von der Fahrschule zurück zu zahlen.

#### **Intensivkurs**

Bei Buchung eines Intensivkurses und Kündigung des Ausbildungsvertrages durch den Fahrschüler oder Nichterscheinen des Fahrschülers zum Kursbeginn hat die Fahrschule Anspruch auf folgende Anteile bei einer Erweiterung der Fahrerlaubnis aus dem Betrag von 12 Übungsstunden und 12 Sonderfahrten und bei einer Ersterteilung der Fahrerlaubnis von 26 Übungsstunden und 12 Sonderfahrten:

bis 30 Tage vor Kursbeginn auf 50%, bis 14 Tage vor Kursbeginn auf 70%, bei nicht erscheinen zum Kursbeginn auf 100%.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.

#### **26) Einhaltung vereinbarter Termine**

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, daß vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

#### **27) Wartezeiten bei Verspätung**

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallene Fahrstunde.

#### **28) Ausfallentschädigung bei ausgefallener Fahrstunde wegen Verspätung**

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle den Betrag einer Fehlstunde. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

#### **29) Ausschluss vom Unterricht / Krankheit**

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) Wenn er unter dem Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht.
- b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.
- c) Wenn er sich mit Covid-19 infiziert haben sollte oder anderweitige Erkältungssymptome wie z.B. Husten, Schnupfen, Fieber aufweist.

#### **30) Ausfallentschädigung bei Ausschluss vom Unterricht**

Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung in Höhe einer Fehlstunde zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

#### **31) Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen**

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge und des Anschauungsmaterials verpflichtet.

#### **32) Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen**

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

### **33) Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraftradausbildung**

Geht bei der Kraftradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muß der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

### **34) Miete Fahrerausstattung Klasse A**

Die Fahrschule vermietet die Fahrerausstattung (Jacke, Hose) gegen das ausgeschriebene Entgelt während der Ausbildungszeit. Nur nach Verfügbarkeit.

### **35) Abschluss der Ausbildung**

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, daß der Fahrschüler die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeugs besitzt (§16 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§6 FahrschAusbO).

### **36) Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung verpflichtet.

### **37) Wechsel Ausbildungsart**

Ein Wechsel zu einer Ausbildungsart mit höherem Grundbetrag ist immer möglich. Ein Wechsel zu einer Ausbildungsart mit geringerem Grundbetrag ist nicht möglich. Wird eine Leistung einer höherwertigeren Ausbildungsart in Anspruch genommen, erfolgt automatisch ein Wechsel der Ausbildungsart (Upgrade).

### **38) Leistungsänderung**

Die Fahrschule ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Der Anbieter wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung zu den neuen AGB wird vom Kunden erteilt, wenn der Kunde 6 Wochen nach Änderung noch nicht widersprochen hat. Widerspricht der Kunde fristgerecht, gelten für ihn die bisherigen AGB zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss.

### **39) Gerichtsstand**

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

### **40) Datenschutz**

Ich bin damit einverstanden, dass die Fahrschule zur Abwicklung einer Kundenbefragung die über mich gespeicherte Emailadresse und Handynummer an [fahrschulmonitor.de](mailto:fahrschulmonitor.de), Prof.-Messerschmitt-Str. 1a, 85579 Neubiberg weiterreicht. Die Daten werden verwendet, um mich per Email bzw. per SMS zu einer Kundenbefragung einzuladen. Ein Anruf

erfolgt nicht. Mein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung der über mich gespeicherten Daten gemäß den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften ist mir bekannt. Diese Bekanntmachung enthält keine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Empfehlung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung. Die Befugnis, nach diesem Gesetz sowie aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften die gerichtliche Überprüfung zu verlangen, wird durch diese Bekanntmachung nicht eingeschränkt. Die vorstehende Empfehlung ist unverbindlich. Zu ihrer Durchsetzung darf kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet werden.